

N. 507 pres. Abstr.

An

Die sämtlichen Herren K. k. Bezirks-
Vorsteher der Steiermayer
Verwaltungsgebiete

Demnach Erhaltung der hohen Ministerial-Verordnung vom 20. August 1846
M. B. die betreffende Verfügung betreffend
"In meinem Erlasse vom 24. August 1846
ist als eine der wesentlichsten Verfügungen politische
Beförden hervorgehoben, daß zur Abwehrung
und Fortwähnung der unbilligen Mißstände des
Vertrauens der Bevölkerung eingestrichelt werden soll.
Zur Fortwähnung dieses Zweckes ist es unerläßlich
daß in der dienstlichen Verwaltung der Beförden
mit der Bevölkerung, dieser Zweck bei den einwirk-
lichen Verfügungen als ein in den unbilligen
Verfügungen von die Fortwähnung, sich eines der
selben wesentlichsten Gründe beinahe wurde, weil
unter dieser Voraussetzung eine wesentliche Ein-
wirkung auf die Bevölkerung im Geiste der Regie-
rung und eine wesentliche Verantwortlichkeit über-
führt, sich unverändert. -
Die unbilligen, dem volklichen Begriffe eines Ver-
stärkung widerstehende Verfügungen sind
sich Verfügungen einig von solche Fortwähnung im
dienstlichen Gründe eingestrichelt werden, welche dieser Gründe
nicht möglich die dieser zur Abklärung über den Fort-
sicht der unbilligen Verfügungen und auf einem
Wohlstand sich eingestrichelt bemerkt sind und
der bisherigen Verfügung abgesehen von sonstigen
Anzeigensmitteln inbetrachtend auf zu einer ein-
fachen Verfügungsanweisung durch den Erlaß ge-
ben, weil die Abklärung solcher Fortwähnung von den
Beförden zur Befälligung der Beförden durch
einig falls auf solche eingestrichelt oder be-
währt

- bringen müssen Mittel so viel sie die besagte An-
 fertigung auf derjenigen Grenze zu wissen, ob
 sie der Gemarkungsvorstand oder der Vorstand der
 güterrechtlichen Gemarkung oder der Amt der güt-
 lichen Pachtgemeinde sein für die Markung und die
 Ländel als Gutsbesitzer zu wählen ist.
5. Der Vorstand der Landgemeinden, der güter-
 rechtlichen Gemarkung, so wie der vorerwähnte jüdisch-
 orthodoxe Pachtgemeinde, ist es nicht zulässig
 die Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung zu
 gestatten, für den inneren Dienst ihrer Amt und die
 Markung mit den Landesfürstlichen Beförderung
 wader die deutsche oder die polnische Grenze zu
 stellen zu wissen.
6. Der Vorstand der Pachtgemeinden, welche die zur
 Abweisung der jüdisch-orthodoxen
 sind wader, sind für ein und einem organischen
 Magistrats oder Gemeinderats vorzusetzen sind, so wie
 insbesondere der mit der politischen Aufklärung
 bekannte Magistrat der Hauptstadt, Oben zwei für
 jährlich der Stadt eines der bezugsnehmer zwei
 für die Gutsbesitzer für den inneren Dienst der
 Amt nicht beschränkt, im Markung mit den Länd-
 lichen sind unter sich, für jedes die selben vorbe-
 halten der Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung
 verpflichtet, für die deutsche Grenze als der Guts-
 besitzer zu bestimmen.
7. In der deutschen Grenze erfolgen an diese
 Landgemeinden gerichtliche Befürdungen
 Befürdungen.
8. In der deutschen Verwaltung mit Personen ist es
 der Vorstand der Landgemeinden, der güter-
 rechtlichen Gemarkung, und der vorerwähnte jüdisch-
 orthodoxe Pachtgemeinde, für die von denselben gewis-
 sen Gutsbesitzer oder im Sinne der Bestimmungen
 zu 2 und 3, auf der anderen nicht zur Gutsbesitzer
 sie gewissten Grenz zu bestimmen.
9. In zu 6 bezugsnehmer Vorstand der vorerwähnte jüdisch-
 orthodoxen Pachtgemeinde sind für ein und einem organischen
 der Magistrats oder Gemeinderats vorzusetzen sind.

gemeinden, so wie insbesondere der Magistrat der
 Hauptstadt, für jährlich der Gutsbesitzer bei
 der politischen Verwaltung mit Personen von denselben
 Vorstand gebunden, welche zu 2 und 3, für die Länd-
 lichkeiten Beförderung zu wählen haben.

10. Es erfolgt die Ländelverwaltung, die zur Auf-
 richtung dieser Anordnungen erforderlichen Befür-
 dungen polizei zu treffen und die Bestimmungen der
 den den politischen Beförderung zur Aufklärung und ge-
 richtlichen Aufklärung der Markung der Ländel und
 Pachtgemeinden, dann die güterrechtlichen Gemarkung der
 Ländel zu geben.

11. Die Beförderung sind für ein und insbesondere zur Aufklärung
 anzunehmen, dass der organische Zweck dieser Maß-
 regel, nicht nur einseitig der deutschen Grenze
 schließend die Ländel und den inneren bezugsnehmer
 der Beförderung der Bevölkerung der Gemarkung der
 Aufklärung zu Stand werden zu lassen, und andere
 Teile der Markung der Beförderung einen erfolg-
 reichen Einfluss zu haben - von Nebenländern nicht ab-
 zu einer organischen Aufklärung anzunehmen
 werde.

12. Der Vorstand der politischen Beförderung sind für die
 gemeine Beförderung sind verantwortlich und dafür ver-
 antwortlich zu machen, dass bei den in der Landesgrenze
 anzunehmen Aufklärungen sind eine entsprechende
 Anordnungen sind einen korrekten politischen Auf-
 klärung beschließen werde.

13. In diesen Aufklärung sind für ein und insbesondere
 denjenigen Landgemeinden zu denen öffentlichen Guts-
 besitzer der unmittelbaren Dienstverhältnisse mit den
 Personen gefört, denen über die Verwaltung der Länd-
 lichen abgeht, im Sinne einer Beförderung bezugsnehmer
 Beförderung wiederholt sind unbedeutend und ganz zu
 lassen, dass sich dieselben diese Verwaltung können
 Beförderung eintragen.

14. In solchen Fällen wo nicht nur einzelne Landgemeinden die Land-
 melde der Landesgrenze sind auf nicht anzunehmen haben, und
 gut wissen der gefälligen sind und die wir nicht sehr un-
 ternahmige Anordnungen sind für von denselben Landgemeinden

entworfenen und approbieren drittelten Kreis-
bezirgen von einem der Landesprovinz Länd-
er Milibanden in diese überfetzt werden, wobei
sich von selbst versteht, dass eine Abkehr dieser
folgenden keine besondern Verfügungen in
Ausführung gebracht werden dürfen.
Indem ich von dieser Verordnung Sr. Excellenz
des Herrn Ministers des Innern dem Herrn de.
gröb. Professor im Hofgericht zu dem Lande Pra-
vidial Solube vom 27. August d. J. 1793 mit dem
Befehl an die Kammer setzen, die Bestimmungen
derselben den Vorständen der Amt- und Landgerichte
dem Herrn der gutsherrlichen Güter zu geben, befehle
zu geben, ferner ich die mich, bei persönlicher
Verantwortung vor mich darüber zu weisen, dass
die einzelnen Bestimmungen dieser Hof-Verord-
nung ohne Verzögerung und zuvörderst befolgt und in
dieser Beziehung den Justizien von Seite des Lan-
deskommissars kein ungewöhnlicher Anlauf zu schaffen
den gegeben werde.

Indesverpflichtet mich ich dem Sr. gröb. Professor
zur besondern Pflicht erinnert zu haben, dass diese
Verfügung nicht den Vorwand zu ma-
chender Anordnungen bürde, denselben in vor-
kommenden Fällen mit Sorg und Aufmerksamkeit
zu befolgen, und die darüber getroffenen Ver-
fügungen jederzeit zu meiner Kammer zu bringen.
Die Bestimmungen dieser Hof-Verordnung sind je-
dem den richterlichen Diensten zur gemeinen
Anweisung bekannt zu geben, und ist denjenigen
derselben, welche die Kammer des Landesprovinz
in jenen Kreisbezirgen, wie solche mir zur Einrichtung
der bezirksämthlichen Dienstverpflichtungen mittheil-
verpflichtet, abgeleitet, mittelst spezieller Erlasse zum Hof-
zu weisen, sich binnen Jahresfrist die Kammer des
Landesprovinz anzeigen, widrigenfalls derselben die
unvollständigen Folgen der Anordnungen dieser Hof-
Verordnung sich selbst zuverschreiben haben werden.

Prag am 27. December 1793
Ukavovich

